5. Einsatz von Krisenhelfern

Wie in Nr. 2.7 dargestellt, stehen den Schulen in Krisensituationen Angebote zur notfallpsychologischen Unterstützung zur Verfügung, um eine gesundheitliche Schädigung von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und weiteren Mitgliedern der Schulgemeinschaft so weit wie möglich zu vermeiden.

5.1 Anforderung eines KIBBS-Teams in der Krisensituation

[1]Der Einsatz von KIBBS hat Angebotscharakter. [2]KIBBS unterstützt die betroffenen Schulen und die zuständige Einrichtung der Schulaufsicht bei der Einschätzung einer Krisensituation und der zu ihrer Bewältigung notwendigen Maßnahmen. [3]Ein Einsatz von KIBBS vor Ort erfolgt dann, wenn und solange eine betroffene Schule dies wünscht oder wenn die zuständige Einrichtung der Schulaufsicht dies nach Lage des Einzelfalles für angezeigt hält. [4]Die Anforderung eines KIBBS-Teams erfolgt in der Krisensituation durch die Schulleitung der betroffenen Schule oder die zuständige Schulaufsicht, bei der zuständigen Regionalkoordination (Kontaktdaten liegen allen Schulen vor) oder deren Vertretung.

[5]Bei einem Großschadensereignis beauftragt das Staatsministerium eine bzw. einen der beiden Landeskoordinatorinnen oder Landeskoordinatoren mit der Zusammenstellung einer geeigneten Einsatzgruppe.

5.2 Aufgaben von KIBBS beim Kriseneinsatz

[1]Schwerpunkte der Tätigkeit von KIBBS sind unter anderem:

a) Beratung des schulischen Krisenteams zum psychologischen Umgang mit Krisensituationen;

b) notfallpsychologische Erstversorgung von Betroffenen, in Einzelfällen auch eine längerfristige Betreuung im Rahmen der Krisenintervention;

c) Beratung der Schulleitung und der Lehrkräfte, um die schulischen Abläufe zu stabilisieren und die Funktionsfähigkeit der Schule möglichst schnell wieder herstellen zu können;

d) bei Bedarf Coaching von Schulleitungen und Schulaufsichten und/oder Durchführung von Informationsveranstaltungen, um allen betroffenen Personengruppen die Verfahrensweise und den Umgang mit psychischen Belastungen in Krisensituationen zu erläutern (Psychoedukation);

e) Unterstützung der Schule bei der Kommunikation und notfallpsychologischen Interventionen im Rahmen einer Krisensituation;

f) bei Bedarf Vermittlung von schulischen und außerschulischen Angeboten der Weiterversorgung;

g) Nachsorge von direkt und indirekt betroffenen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der staatlichen Schulberatungsstelle und dem schulischen Krisenteam.

[2]Im Falle von Gewaltdrohungen und weiteren Sachverhalten nach Nr. 6.3 an Schulen bietet KIBBS – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Polizei – der Schulleitung Hilfen zur Einschätzung der Gefährdung und der Wirksamkeit von Handlungsstrategien und deren Umsetzung an. [3]KIBBS-Mitglieder können auch zu psychologischen Gesprächen mit Bedrohern und Bedrohten im Rahmen des Kriseneinsatzes herangezogen werden. Im Kriseneinsatz arbeitet KIBBS grundsätzlich mindestens im Tandem und wird vom schulischen Krisenteam unterstützt.

5.3 Verantwortlichkeiten im Einsatz

[1]Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator – bzw. bei einem Großschadensereignis die beauftragte Landeskoordinatorin oder der beauftragte Landeskoordinator – hat im Kriseneinsatz die

fachliche Leitung für die Arbeit der KIBBS–Mitglieder und der in den Kriseneinsatz mit einbezogenen weiteren Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. [2]Im Rahmen des Kriseneinsatzes ist die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator bzw. die Landeskoordinatorin oder der Landeskoordinator mit seinem Team der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der betroffenen Schule unterstellt. [3]Die Schulleitung setzt sich bei psychologischen Fragen zum Vorgehen im Bereich des Krisenmanagements und der Notfallpsychologie mit KIBBS ins Benehmen.

5.4 Tätigkeit nicht-staatlicher Krisenhelfer an einer Schule

5.4.1 Angebote nicht-staatlicher Unterstützungssysteme

[1]Für die Krisenintervention wird von staatlicher Seite KIBBS als staatliches, psychologisches Team vorgehalten und ist von den Schulen bevorzugt anzusprechen. [2]Ergänzend können nicht-staatliche Angebote zur Krisenbewältigung an Schulen, wie insbesondere die kirchlichen Initiativen „Krisenseelsorge im Schulbereich“ (KiS) und „Notfallseelsorge in Schulen“ (NOSIS) hinzugezogen werden. [3]Die Entscheidung über die Annahme eines Angebots nicht-staatlicher Unterstützungssysteme liegt bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter. [4]Soweit nicht-staatliche Krisenhelfer zum Einsatz kommen, unterstehen diese dem Weisungsrecht der Schulleitung. [5]Die fachliche Leitung in der schulischen Krisenintervention liegt bei gemischten Teams bei KIBBS. [6]Für den Fall, dass nicht-staatliche, z. B. kirchliche Krisenhelfer eine besondere, z. B. seelsorgerliche Verschwiegenheitspflicht für sich in Anspruch nehmen, können sich daraus Einschränkungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Schulleitung im Rahmen eines Kriseneinsatzes ergeben. [7]Dies ist bei der Entscheidung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters über einen möglichen Einsatz der betreffenden Krisenhelfer zu berücksichtigen. [8]Die kirchlichen Angebote KiS und NOSIS sind für die Schulen kostenfrei. [9]Bei der Inanspruchnahme anderer Krisenhelfer können Kosten entstehen. [10]In solchen Fällen ist vor der Entscheidung bezüglich der Inanspruchnahme das Einvernehmen mit dem Schulaufwandsträger herzustellen.

5.4.2 Beachtung der Religionsfreiheit

[1]Bei den kirchlichen Angeboten, z. B. KiS und NOSIS, ist zu beachten: Angebote von Religionsgemeinschaften sind freiwillig. [2]Die Betreuung durch KIBBS ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig, umso mehr muss daher bei den kirchlicherseits angebotenen Maßnahmen der Krisenintervention für die Betroffenen die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme und damit die Möglichkeit einer Ablehnung sichergestellt sein.

5.5 Kostenübernahme durch die gesetzliche Unfallversicherung

[1]Die Erstbetreuung sowie die Nachsorge in der Schule nach einem erfolgten Krisenereignis obliegt unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung der Schulleitung dem zuständigen Schulpsychologen bzw. der zuständigen Schulpsychologin, ggf. in Kooperation mit den Notfallpsychologinnen und Notfallpsychologen von KIBBS – dieses Beratungs- und Unterstützungsangebot steht allen schulzugehörigen Personen kostenfrei zur Verfügung. [2]Für die längerfristige medizinische und psychotherapeutische Versorgung dieser Personengruppen nach schulischen Krisenereignissen (wie Amokläufen, schweren Unfällen oder Gewalttaten) kommt die gesetzliche Unfallversicherung sowie ergänzend die Träger der sozialen Entschädigung und die Krankenkassen auf. [3]Damit die längerfristige Versorgung reibungslos anlaufen kann, muss seitens der Schulleitung eine Unfallanzeige erstellt und an die gesetzliche Unfallversicherung übermittelt werden. [4]Um ggf. eine störungsspezifische therapeutische Behandlung einleiten zu können, sollte bei körperlichen Beschwerden oder Hinweisen auf eine psychische Beeinträchtigung zudem eine Durchgangsärztin (D-Ärztin) bzw. ein Durchgangsarzt (D-Arzt) oder eine spezialisierte Fachärztin bzw. ein spezialisierter Facharzt aufgesucht werden, um ggf. eine störungsspezifische therapeutische Behandlung einleiten zu können. [5]Die Versorgung verbeamteter Lehrkräfte, die im Rahmen einer schulischen Krisensituation einen Dienstunfall erlitten haben ist durch die beamtenrechtliche Unfallfürsorge nach Art. 45 ff. des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) sichergestellt.